



Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung der Biogasanlage der Fa. WVE GmbH Kaiserslautern am Standort 66959 Höheinöd, Flurstück 878/4/1 keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Firma WVE GmbH Kaiserslautern, Blechhammerweg 50, 67659 Kaiserslautern hat beantragt, ihre bestehende Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines zweiten BHKW-Aggregates (2.132 kW FWL) in einem separaten Betriebscontainer zur Flexibilisierung der Stromproduktion, Errichtung von zur Flexibilisierung erforderlichen technische Nebeneinrichtungen (Gasaufbereitungsstation und Trafostation), sowie Errichtung eines Containers für eine Holztrocknungsanlage mit einer Leistung von 650 kW_{th} gemäß § 16 BImSchG wesentlich zu ändern.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Luftschadstoffemissionen der Anlage werden nur beim gleichzeitigen Betrieb der beiden BHKW's erhöht. Diese bleiben jedoch sicher unterhalb der Bagatellmas-

senströme der Tabelle 7 in Ziffer 4.6.1.1 der TA Luft. Die Jahresfrachten der Luftschadstoffe ändern sich hingegen nicht, da die Inputstoffe und Mengen nicht verändert werden und sich somit die erzeugte Gasproduktion nicht verändert.

- Es entstehen keine neuen Abwasserströme.
- Es entstehen keine neuen Abfallströme.
- Es entstehen nur irrelevante zusätzliche Lärmemissionen.
- Da bei der Ursprungsplanung bereits eine Erweiterung des Betriebsgebäudes zur Errichtung einer zusätzlichen Holzhackschnitzelfeuerung vorgesehen und bei den erforderlichen Ersatzmaßnahmen mit angesetzten ca. 385 m² bereits berücksichtigt aber nicht gebaut wurde, kann der nun vorgesehene Eingriff als bereits ausgeglichen angesehen werden. Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.
- Auf schützenswerten Bereichen entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse:

<https://www.uvp-verbund.de/rp>

Neustadt an der Weinstraße, 22.11.2018

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt